itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Sachenrecht
Arbeitspapier 13: Das Pfandrecht

Literaturhinweise

- *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl., München 2009, §§ 55, 62;
- *Gottwald*, BGB-Sachenrecht ("Prüfe dein Wissen"), 17. Aufl., München 2021
- *Prütting*, Sachenrecht, 37. Aufl., München 2020, §§ 69 – 72;
- *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl., München 2022, § 10;
- *Berg*, Gutgläubiger Erwerb eines Werkunternehmerpfandrechts bei Autoreparatur, JuS 1978, 86;
- *Klose*, Zur Theorie der Pfandrechte – Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik von Liberationswirkungen, ZfPW 2021, 171.
- *Reischl*, Grundfälle zu den Grundpfandrechten, JuS 1998, 125, 220, 318, 414, 514, 614;
- *Schanbacher*, Grundfälle zum Pfandrecht, JuS 1993, 382;
- *Spieß*, Das vertragliche Pfandrecht an beweglichen Sachen, JuS 1990, L 33.

Theoretische Überlegungen

1. Zweck der Pfandrechte

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen dient der Sicherung einer Forderung (nicht notwendigerweise einer Geldforderung) des Gläubigers gegen den Schuldner in der Weise, dass der Gläubiger berechtigt ist, sich bei Fälligkeit aus der Sache zu befriedigen (§ 1204 Abs. 1 BGB). Das Pfandrecht ist ebenso wie die Hypothek ein akzessorisches dingliches Recht.

2. Mögliche Belastungsgegenstände

Belastungsgegenstand kann nur eine bewegliche Sache (§ 1204 BGB) und das Miteigentum an einer beweglichen Sache (§ 1258 BGB) sein, nicht jedoch – wegen des Spezialitätsgrundsatzes – eine Sachgesamtheit. Die Sache muss einen selbständigen Vermögenswert verkörpern. An nicht selbständig verwertbaren Gegenständen wie Beweis- oder Legitimationsurkunden (z. B. Kraftfahrzeugbrief, dazu LG Frankfurt, NJW 1986, 986, Fall 1; Sparbuch) kann kein Pfandrecht bestellt werden. Ob in diesen Fällen ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht gewollt ist, ist durch Auslegung zu ermitteln.

3. Begründung von rechtsgeschäftlichen Pfandrechten

Die Begründung eines rechtsgeschäftlichen Pfandrechts setzt folgendes voraus:

a) Einigung zwischen Eigentümer (Verpfänder) und Pfandgläubiger darüber, dass Letzterem ein Pfandrecht zustehen soll (§ 1205 Abs. 1 BGB).

b) Übergabe der Pfandsache im Sinne von § 854 BGB (§ 1205 Abs. 1 BGB). Die Übergabe ist entbehrlich, wenn der Pfandgläubiger bereits im Besitz der Sache ist (§ 1205 Abs. 1 S. 2 BGB).

aa) Die Übergabe kann nicht durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (§ 868 BGB) ersetzt werden. ("Faustpfand"; Fall 2). Darin liegt ein möglicher Vorteil der Sicherungsübereignung gegenüber den Pfandrechten (vgl. §§ 929 S. 1, 930 BGB). Eine Pfandbestellung durch Besitzkonstitut wäre nach außen

nicht erkennbar und somit ein Verstoß gegen den Publizitätsgrundsatz im Sachenrecht. Dieser ist also bei der Verpfändung wichtiger als bei der Übereignung (§ 930 BGB).

bb) Die Übergabe kann durch Abtretung des Herausgabeanspruchs aus einem Besitzmittlungsverhältnis (§ 870 BGB) – nicht eines sonstigen Herausgabeanspruchs – ersetzt werden. Allerdings muss diese Abtretung dem Besitzmittler angezeigt werden. Die Anzeige ist Wirksamkeitsvoraussetzung (§ 1205 Abs. 2 BGB; Fall 3).

cc) Ein „Übergabeersatz" genügt in den Fällen des § 1206 BGB, also bei der Begründung von Mitbesitz.

c) Bestehen der zu sichernden Forderung (§ 1204 BGB; strenge Akzessorietät, Fälle 4, 5). Ohne eine Forderung entsteht kein Pfandrecht (auch kein Eigentümerpfandrecht). Ausreichend ist eine künftige oder bedingte Forderung (§ 1204 Abs. 2 BGB). Das Pfandrecht für eine künftige oder bedingte Forderung entsteht bereits mit der Bestellung des Pfandes, nicht erst mit Fälligkeit der Forderung (BGH, NJW 1983, 1123; BGH, NJW 1983, 1619; *Baur/Stürner*, § 55 Rdn. 13).

d) Berechtigung des Verpfänders. Der Verpfänder muss entweder Eigentümer und/oder zur Verfügung über die Pfandsache berechtigt sein.

4. Gutgläubiger Erwerb rechtsgeschäftlicher Pfandrechte

Ist der Verpfänder zur Verpfändung der Sache nicht berechtigt, z. B. weil er nicht Eigentümer ist, kann der Pfandgläubiger nach § 1207 BGB in entsprechender Anwendung der §§ 932, 934, 935 BGB das Pfandrecht gutgläubig erwerben (Fall 6). § 933 BGB ist in § 1207 BGB deshalb nicht erwähnt, weil ein Pfandrechtserwerb durch Besitzkonstitut (§ 868 BGB) nicht möglich ist.

5. Gesetzliche Pfandrechte

a) Entstehung gesetzlicher Pfandrechte
In bestimmten Fällen entsteht ein Pfandrecht kraft Gesetzes (vgl. §§ 562, 647, 704 BGB, §§ 397, 441 HGB). Es entsteht ohne einen darauf gerichteten Willen der Beteiligten allein durch Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Regelungen ist es, demjenigen Vertragsteil eine Sicherung zu gewähren, der vorzuleisten pflegt, wie etwa der Vermieter oder Verpächter. Für die Vorleistungen soll der Vorleistende eine Sicherheit an den Sachen erhalten, die in seinen Herrschaftsbereich gelangt sind, z. B. der Werkunternehmer, Kommissionär, Lagerhalter. Aber auch ohne Besitz kann ein Herrschaftsverhältnis begründet werden, z. B. durch Einbringung der Sachen des Mieters auf das Grundstück des Vermieters.

b) Gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte
Ob ein gesetzliches Pfandrecht gutgläubig erworben werden kann, ist bei den BGB-Pfandrechten umstritten. Bei den HGB-Pfandrechten wird ein gutgläubiger Erwerb in § 366 Abs. 3 HGB angeordnet.
Hinsichtlich gesetzlicher Pfandrechte, die keine Besitzübergabe erfordern (z.B. das Pfandrecht des Vermieters, § 562 BGB) wird die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbes allgemein abgelehnt. Die h. L. geht aber davon aus, dass bei den gesetzlichen Besitzpfandrechten (vor allem beim Pfandrecht des Werkunternehmers, § 647 BGB) ein gutgläubiger Erwerb möglich ist.
Der BGH lehnt auch in diesen Fällen die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbes ab (BGHZ 34, 122, 153 = WM 1961, 147; BGH, NJW 1983, 2140). Hierfür beruft er sich auf § 1257 BGB, der nur für ein bereits entstandenes gesetzliches Pfandrecht auf die Regeln über das rechtsgeschäftliche Pfandrecht verweist. Die Vorschrift über den gutgläubigen Erwerb von Pfandrechten, § 1207 BGB, betrifft aber die Entstehung des Pfandrechts und soll daher in die Verweisung des § 1257 BGB nicht eingeschlossen sein. Für die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs gesetzlicher Besitzpfandrechte spricht aber, dass mit der Besitzübergabe ein Rechtsschein für die Berechtigung des Schuldners begründet wird (dazu MüKo-*Damrau*, § 1257 Rn. 3; Fälle 7, 8, 9; ausführlich insbesondere mit den Berührungspunkten zum EBV *Medicus*, BürgR,

Rn. 587 ff.).

6. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers

Zwischen dem jeweiligen Pfandgläubiger und dem Verpfänder, gleichgültig ob er Eigentümer der Sache ist oder nicht, besteht ein gesetzliches Schuldverhältnis. Der Pfandgläubiger ist u. a. verpflichtet, die Pfandsache zu verwahren (§ 1215 BGB) und pfleglich zu behandeln (§ 1217 BGB). Der Pfandgläubiger ist berechtigt, Ersatz der Verwendungen zu verlangen (§ 1216 S. 1 BGB). Er darf das Pfand nur nutzen, wenn das vereinbart worden ist (§§ 1213, 1214 BGB).
Gegenüber Dritten ist der Pfandgläubiger durch die Vorschriften über den Besitzschutz geschützt. Bei unmittelbarem Besitz greifen die §§ 859 ff., 1007 BGB, bei mittelbarem Besitz die §§ 869, 1007 BGB. Außerdem wird der Pfandgläubiger durch den Verweis in § 1227 BGB ähnlich wie ein Eigentümer geschützt (§§ 985, 1004 BGB).

7. Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Vermögen eines Schuldners erfolgt durch Pfändung (§ 803 ZPO). Vollstreckungsziel können bewegliche Sachen (§§ 808 ff. ZPO), Forderungen (§§ 828 ff. ZPO) und sonstige Rechte (§ 857 ZPO) sein. Durch die Pfändung erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand (§ 804 Abs. 1 ZPO; Pfändungspfandrecht). Im Verhältnis zu anderen Gläubigern hat er dieselbe Rechtsstellung wie bei einem rechtsgeschäftlichen Pfandrecht (§ 804 Abs. 2 ZPO), d. h. soweit nicht die Sondervorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts (z. B. bei der Verwertung, §§ 814 ff. ZPO) eingreifen oder vollstreckungsrechtliche Besonderheiten eine abweichende Beurteilung erfordern, sind die pfandrechtlichen Bestimmungen des BGB anwendbar.

8. Der Übergang des Pfandrechts (Zweiterwerb)

a) Wegen seiner strengen Akzessorität geht das Pfandrecht kraft Gesetzes mit der Abtretung der Forderung nach § 398 BGB auf den neuen Gläubiger der Forderung über (§§ 1250 Abs. 1 S. 1, 401 BGB). Geht die gesicherte Forderung nicht über, so kann auch das Pfandrecht nicht kraft Gesetzes erworben werden (§ 1250 Abs. 1 S. 2 BGB). Wird bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt es (§ 1250 Abs. 2 BGB), da ein Auseinanderfallen von Forderung und Pfandrecht nicht möglich ist.

b) Besteht die gesicherte Forderung nicht, so kann auch das Pfandrecht nicht erworben werden. Das Gesetz kennt in den §§ 398 ff. BGB keinen gutgläubigen Erwerb einer Forderung. Nach der herrschenden Meinung (MüKo/*Damrau*, § 1250 Rn. 3; *Reinicke*, NJW 1964, 2373, 2376) ist ein gutgläubiger Erwerb eines nicht bestehenden Pfandrechts durch den Zessionar auch dann nicht möglich, wenn nur die Forderung, nicht aber das Pfandrecht besteht. In diesem Fall erwirbt der Zessionar zwar die Forderung, nicht aber das Pfandrecht (Fall 10).

9. Das Erlöschen des Pfandrechts

a) Als streng akzessorisches Recht erlischt das Pfandrecht „mit der Forderung, für die es besteht“ (§ 1252 BGB).

b) Trotz Fortbestehens der Forderung erlischt das Pfandrecht, wenn der Pfandgläubiger es aufhebt (§ 1255 BGB) oder wenn er das Pfand dem Verpfänder oder Eigentümer zurückgibt (§ 1253 Abs. 1 S. 1 BGB), und zwar auch dann, wenn er sich dabei die Fortdauer des Pfandrechts vorbehält (§ 1253 Abs. 1 S. 2 BGB).

c) Nach Erlöschen des Pfandrechts hat der Verpfänder das Recht, vom Pfandgläubiger die Pfandsache zurückzuverlangen (§ 1223 Abs. 1 BGB). Das gleiche Recht steht dem Eigentümer zu (§ 985 BGB).

10. Die Rechtsfolgen der Befriedigung des Pfandgläubigers

a) Sicherung nur durch ein Pfandrecht
Die Forderung ist nur durch ein Pfandrecht gesichert. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Befriedigung des Pfandgläubigers ist zu unterscheiden:

aa) Der Schuldner der gesicherten Forderung und der Verpfänder (Eigentümer) sind identisch:
Zahlt der Schuldner-Eigentümer, so erlischt nach § 362 Abs. 1 BGB die persönliche Forderung. Als akzessorisches Recht erlischt das Pfandrecht mit der Forderung, für die es besteht (§ 1252 BGB). Ein Eigentümerpfandrecht entsteht nicht.

bb) Der Schuldner der gesicherten Forderung und der Verpfänder (Eigentümer) sind verschiedene Personen:
Zahlt der persönliche Schuldner, so erlischt damit die persönliche Forderung (§ 362 Abs. 1 BGB) und damit zugleich nach § 1252 BGB das Pfandrecht. Zahlt der Verpfänder, der nicht gleichzeitig persönlicher Schuldner ist, dann geht nach § 1225 S. 1 BGB die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner und damit auch nach § 1250 BGB das Pfandrecht auf ihn über. Ist aber der Verpfänder gleichzeitig Eigentümer, so geht das Pfandrecht nach § 1256 BGB unter (Fall 11).

cc) Wenn ein zur Ablösung berechtigter Dritter nach § 1249 BGB zahlt, dann geht die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner kraft Gesetzes auf ihn über und mit der Forderung nach §§ 401, 1250 BGB auch das Pfandrecht.

b) Sicherung durch Pfandrecht und Bürgschaft
Wenn die Forderung gleichzeitig durch ein Pfandrecht und eine Bürgschaft gesichert ist, so erwirbt nach dem Wortlaut des Gesetzes der zuerst Zahlende die Forderung (der Verpfänder, der nicht persönlicher Schuldner ist, nach § 1225 BGB und der Bürge nach § 774 Abs. 1 BGB). Nach §§ 401, 1250 BGB müsste daher der zuerst Zahlende auch das von dem anderen gewährte Sicherungsrecht erwerben (sog. Wettlauf der Sicherungsgeber). Die Rechtslage ist hier ähnlich wie bei einer durch Hypothek und Bürgschaft gesicherten Forderung (dazu AP 9). Nach h. M. ist ein anteiliger Ausgleich der beteiligten Sicherungsgeber gem. § 426 BGB durchzuführen.

11. Die Pfandverwertung

a) Das Pfandrecht an beweglichen Sachen wird durch Verkauf verwertet, § 1228 Abs. 1 BGB. Die Verwertung des Pfandes ist erst zulässig, wenn die gesicherte Forderung fällig ist, § 1228 Abs. 2 S. 1 BGB. Diesen Zeitpunkt bezeichnet man als Pfandreife.
aa) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung (§ 1235 Abs. 1 i.V.m. § 383 Abs. 3 BGB). Durch eine rechtmäßige Veräußerung der Pfandsache erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache vom Eigentümer erworben hätte (§ 1242 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen sind in § 1243 Abs. 1 BGB genannt: Einhaltung der Vorschriften der §§ 1228 Abs. 2, 1230 S. 2, 1235, 1237 S. 1, 1240 BGB. Werden sie nicht eingehalten, so handelt der Pfandgläubiger als Nichtberechtigter. Der Ersteigerer kann dann nur unter den Voraussetzungen des § 1244 BGB gutgläubig Eigentum vom Nichtberechtigten erwerben.

bb) Werden bei der Versteigerung bloße Ordnungsvorschriften verletzt, so berührt das die Rechtmäßigkeit der Versteigerung nicht. In diesen Fällen ist der Pfandgläubiger dem Eigentümer u. U. zum Schadensersatz verpflichtet (§ 1243 Abs. 2 BGB).

cc) Der bei der Versteigerung erzielte Erlös gebührt dem Pfandgläubiger (§ 1247 S. 1 BGB), soweit das zur Befriedigung der gesicherten Forderung und der sonstigen durch das Pfandrecht gesicherten Ansprüche (§ 1210 BGB) erforderlich ist. Im Übrigen tritt der Erlös kraft dinglicher Surrogation an die Stelle des Pfandes (§ 1247 S. 2 BGB). Das bedeutet, dass dieser Betrag kraft Gesetzes dem Pfandeigentümer gehört, wenn er nicht der Verpfänder war (Fall 13).

b) Neben der Verwertung nach §§ 1234 - 1240 BGB ist auch eine Verwertung nach den Vorschriften der Zwangsvollstreckung möglich (§ 1233 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 814 ff. ZPO).

c) Statt der Verwertung des Pfandes kann der Pfandgläubiger auch die Erfüllung der gesicherten Forderung verlangen. Der Verpfänder ist wegen seines Rückgabeanspruchs (§ 1223 Abs. 1 BGB) nur Zug um Zug gegen Rückgabe des Pfandes zur Zahlung verpflichtet. Er hat insoweit ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 Abs. 1 BGB (Fall 14).

12. Das Pfandrecht an Rechten

a) Ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht kann nach §§ 1273 ff. BGB auch an Rechten begründet werden. Voraussetzung ist nach § 1274 Abs. 2 BGB, dass es sich um ein übertragbares Recht handelt. Seine Verpfändung erfolgt nach den Übertragungsregeln des betreffenden Rechts (§ 1274 Abs. 1 S. 1 BGB), in der Regel also durch die Einigung über eine Pfandrechtsbestellung.

b) Ist zur Übertragung des Rechts die Übergabe einer Sache erforderlich (z. B. Hypothekenbrief), so muss der Pfandrechtsgläubiger den unmittelbaren Besitz an der Sache nach §§ 1205, 1206 BGB erlangen (§ 1274 Abs. 1 S. 2 BGB).

c) Zusätzlich ist bei der Verpfändung einer Forderung nach § 1280 BGB eine Anzeige an den Schuldner (Drittschuldner) erforderlich (Fall 15).

d) Die Verwertung einer verpfändeten Forderung erfolgt nach § 1282 BGB durch Einziehung der Forderung und Verwertung beim Drittschuldner. Die Verwertung anderer verpfändeter Rechte erfolgt nach dem Vollstreckungsrecht (§ 1277 BGB). Es gelten dann die §§ 828 ff. ZPO.

13. Pfändung einer Anwartschaft

Die Pfändung einer Anwartschaft in der Zwangsvollstreckung ist möglich. Sie richtet sich nach zutreffender Meinung nach den Regeln der Sachpfändung (nach einer anderen Meinung nach den Regeln der Forderungspfändung oder nach den Regeln der Sach- und der Forderungspfändung).
Das Pfandrecht kann auch an einem Anwartschaftsrecht bestellt werden. Entsprechend § 1287 BGB erstarkt das Pfandrecht an der Anwartschaft nach Bedingungseintritt zu einem Pfandrecht am Eigentum. Sofern das Anwartschaftsrecht untergeht, geht auch das Pfandrecht daran unter (Fall 16).

Übungsfälle:

1. K hat zur Sicherung seiner Kaufpreisschuld der G seinen Kraftfahrzeugbrief verpfändet. Nunmehr verlangt K, obwohl er seine Schuld nicht getilgt hat, von G Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefs. Mit Recht?

2. S hat von der G ein Darlehen erhalten. Als Sicherheit soll der Computer des S dienen. Da dieser das Gerät aber täglich benutzen muss, bittet er G um dessen leihweise Überlassung. G ist damit einverstanden. Hat G ein Recht am Computer erworben?

3. Wie wäre es im Fall 2, wenn S, der seinem Freund F den Computer geliehen hatte, G seinen Herausgabeanspruch gegen F abgetreten hätte?

4. Die X hatte Y ein Darlehen zu einem Zinssatz von 40 % gewährt. Zur Sicherung der Darlehensforderung hat Y der X einen Teppich verpfändet. Hat X ein Pfandrecht an dem Teppich erworben? (Dazu BGH, NJW 1968, 1134).

5. Wie wäre es im Fall 4, wenn der Darlehensvertrag wirksam ist und die Parteien vereinbart haben, dass X

berechtigt ist, sich aus dem Pfand zu befriedigen, ohne dass dem Y seinerseits die Möglichkeit eingeräumt wird, dieses Pfandrecht durch Tilgung der Schuld zum Erlöschen zu bringen? (Dazu BGH, NJW 1957, 672).

6. N hat an L einen Ring ihrer Mutter E verpfändet, den diese ihr geliehen hatte. Hat L ein Pfandrecht an dem Ring erworben, wenn er vom Eigentum der N ausgegangen ist? Wie wäre es, wenn N den Ring gestohlen hätte?

7. Könnte die Vermieterin V für ihre Mietforderung gegen M an einem Laptop ein Pfandrecht erwerben, falls sich der Laptop in der von M angemieteten Wohnung der V befände?

8. R hat ein Fahrrad, das ihr T geliehen hatte, bei U reparieren lassen. Da R die Reparaturkosten nicht bezahlen kann, hält U das Fahrrad zurück. Mit Recht? (Dazu BGHZ 34, 122, 153 = WM 1961, 147; BGH, NJW 1983, 2140).

9. Die N hat ein fremdes Kraftfahrzeug bei M reparieren lassen. Die dem Vertrag zugrunde gelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten eine Bestimmung, wonach dem Unternehmer für die Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht zusteht. Hat M ein Pfandrecht an dem Kraftfahrzeug erworben, obwohl er sich bei der Reparaturannahme nicht den Kraftfahrzeugbrief hat vorlegen lassen? (Dazu BGH, NJW 1977, 1240).

10. K hat O zur Sicherung einer Forderung ein Bild verpfändet. O, der ihrerseits bei L ein Darlehen aufgenommen hat, tritt zur Tilgung seiner Forderung dem L seinen Anspruch gegen K ab und händigt ihm auch das Bild aus. Nunmehr ficht K der O gegenüber die Pfandrechtsbestellung wegen arglistiger Täuschung an. K verlangt von L das Bild heraus. Mit Recht?

11. E hat zur Sicherung der Schuld seines Freundes S bei der G seine goldene Uhr an G verpfändet. Später tilgt E die Schuld des S. Wem stehen jetzt die Forderung und das Pfandrecht zu?

12. Wie wäre es im Fall 11, wenn die Forderung der G gegen S zusätzlich durch eine Bürgschaft des B abgesichert gewesen wäre. Wie ist die Rechtslage, wenn G zunächst B in Anspruch genommen hätte?

13. N hat P wegen einer Forderung in Höhe von 900 Euro einen Ring verpfändet, der E gehört. Bei der Versteigerung erhält die K den Zuschlag bei 1.100 Euro. Kann E den Ring von K herausverlangen? Gebührt dem E der Erlös?

14. Die G verlangt von N Rückzahlung eines Darlehens. Muss N zahlen, obwohl G nicht bereit ist, die zur Sicherung des Darlehens verpfändete antike Uhr zurückzugeben?

15. Die X hat Y ein Darlehen gewährt. Zur Sicherung dieser Forderung hat der Vater des Y, V, der X eine Kaufpreisforderung verpfändet, die ihm gegen D zusteht. Hat X ein Pfandrecht an der Forderung des V gegen D erworben?

16. W hat M sein Anwartschaftsrecht an einem Fernsehgerät wirksam verpfändet, das er bei der L unter Eigentumsvorbehalt gekauft hat. Danach ficht er den Kaufvertrag mit L wegen arglistiger Täuschung an. Steht M ein Pfandrecht am Anwartschaftsrecht zu? (dazu BGH, NJW 1985, 376).

17. Die T hat ihrer Nichte (N) einen Anspruch auf eine wertvolle Kommode in Gestalt eines Vermächtnisses hinterlassen (§ 2174). Da sie dringend einen Kredit benötigt, bietet sie der Bank (B) zur Sicherung des von ihr gewährten Kredits ein Pfandrecht an dieser Vermächtnisforderung an. Kurze Zeit später wird das Möbelstück aus der Erbschaft geleistet. Nun will B wissen, welche Rechte ihr an der Kommode zustehen.